

Haushaltssatzung der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.01.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landrates des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom 26.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.492.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.917.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 425.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	5.922.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von (inkl. der ordentlichen Tilgung)	6.308.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 386.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.457.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.807.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 350.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 350.000,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.500.000,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.800.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	370 v. H.
----------------------	-----------

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 29,478 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

1.
Gemäß § 14 GemHVO- Doppik sind innerhalb des Teilhaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2.
Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO- Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.
Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

4.
Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen laufenden Erträgen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen können. Der Haushaltsvermerk gilt ebenfalls für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

5. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 1.159.593,36 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | - 5.512.572,22 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | 3.220.902,78 EUR. |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.03.2020 erteilt.

Lübtheen, 30.03.2020
Ort, Datum




Lindenu
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 26.03.2020 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann zur Einsichtnahme unter www.luebtheen.de/nachrichten/bekanntmachungen/ abgerufen werden.

Lübtheen, den 30.03.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a long horizontal stroke extending to the right.

(Unterschrift)
Bürgermeisterin